



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Marktgemeinde Pinggau
Hauptplatz 1
8243 Pinggau

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-180581/2023-3 (WRG)
BHHF-115553/2023 (NSchG)

Hartberg, am 06.09.2023

Ggst.: Marktgemeinde Pinggau,
Hauptplatz 1, 8243 Pinggau,
ABA Pinggau BA 30 - Aufschließung Feldsiedlung;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 20.09.2023 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Marktgemeindeamt Pinggau

Die Marktgemeinde Pinggau hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

- a) für die Erweiterung der bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage Pinggau mit 140 EGW (Postzahl 7/3748 des Wasserbuches Hartberg) samt direkter Einleitung in die VKA Oberes Pinkatal

Betroffene Grundstücke: 228/5, 231/2, 231/9, 235/1, 239/2, 245/3, 484, 231/5, 231/6, 231/8
KG. 64013 Pinggau, Gemeinde Pinggau

Maß der Wasserbenutzung: unverändert

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

- b) für die Erweiterung der bewilligten Oberflächenentwässerungsanlage samt Einleitung in Gerinne 622409 und 622410 und anschließend in die Pinka sowie die Errichtung von zwei Rückhaltebecken

Betroffene Grundstücke: 163/2, 477, 165, 228/5, 231/2, 231/8, 231/9, 231/5, 231/6, 475/1, 235/1, 484, 238, 430/1, 430/8, 430/6, 430/3, 245/3, 239/2, 461, 430/7, 161, 175/1, 160/3, 162/2, 174/1, 166, 459/2
KG. 64013 Pinggau, Gemeinde Pinggau

Zweck der Anlage: Oberflächenwasserentsorgung

- c) für die Errichtung einer Unterquerung des Gerinnes 622410 und von zwei Überfahrten beim Gerinne 622410

Betroffenes Grundstück: 484, KG. 64013 Pinggau, Gemeinde Pinggau

Vorbewilligung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 13.09.2017, GZ: BHHF-3006/2018-15
vom 16.04.2021, GZ: BHHF-46911/2021-17

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 12, 13, 32 (2) a, (3), 33 b, 38, 41

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen im Aufschließungsgebiet „Feldsiedlung“, die Errichtung von zwei Rückhaltebecken und die Verrohrung des Gewässers 622410 an zwei Stellen in der KG. 64013 Pinggau, Gemeinde Pinggau

Betroffene Grundstücke: lt. Projekt

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)